

LANDRATSAMT LÖRRACH

- Fachbereich Baurecht -

BAULASTERKLÄRUNG

Baugesuch-Nr.: 109-24-04-ra

Bauvorhaben

LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Herrn Magnus Kirchner
Heilbronner Str. 28
70191 Stuttgart

Eintragung einer Baulast

Grenzach-Wyhlen, Wyhlen, ~ unbekannter Straßename

Lageplan vom 26.01.2024

Die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) vertreten durch Geschäftsführung Martin Riedißer und Markus Lampe, Heilbronner Straße 28, 70191 Stuttgart, ist grundbuchmäßige Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Wyhlen, Flurstück-Nrn. 6153, 6153/1, 6153/2, 6153/3, 6153/4, 6153/5, 6153/6, 6153/7, 6153/8 und 6153/9.

Die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) vertreten durch Geschäftsführung Martin Riedißer und Markus Lampe übernimmt hiermit nachstehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung für ihre Grundstücke und beantragt die Eintragung in das Baulastenverzeichnis:

Die Verpflichtung, die Flurstücke Nrn. 6153, 6153/1, 6153/2, 6153/3, 6153/4, 6153/5, 6153/6, 6153/7, 6153/8 und 6153/9 baurechtlich als ein einheitliches Baugrundstück im Sinne des § 4 Abs. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) zu bezeichnen und anzusehen, damit insbesondere folgende Verstöße auch in Zukunft beseitigt sind:

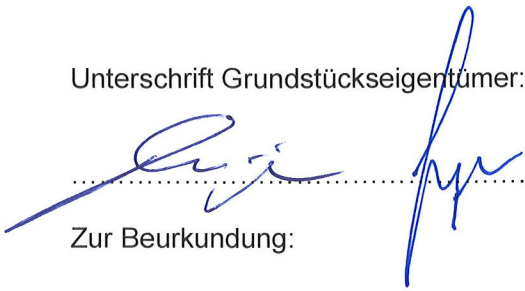
Überbauung von Grundstücksgrenzen, Sicherung von Abstandsflächen, Sicherung von Stellplätzen, Sicherung von Zugangs- und Zufahrtsrechten, Sicherung von Leitungsrechten, Sicherung von Anbauerlaubnis und Anbauverpflichtung, Sicherung der Grundflächenzahl GRZ und Sicherung der Geschossflächenzahl GFZ

Diese Erklärung gilt als Baulasterklärung im Sinne von § 71 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO).

Diese Erklärung ist kraft Gesetz gegenüber allen Rechtsnachfolgern wirksam und kann nur gelöscht werden, wenn ein öffentlich-rechtliches Interesse am Bestehen der Baulast nicht mehr vorliegt.

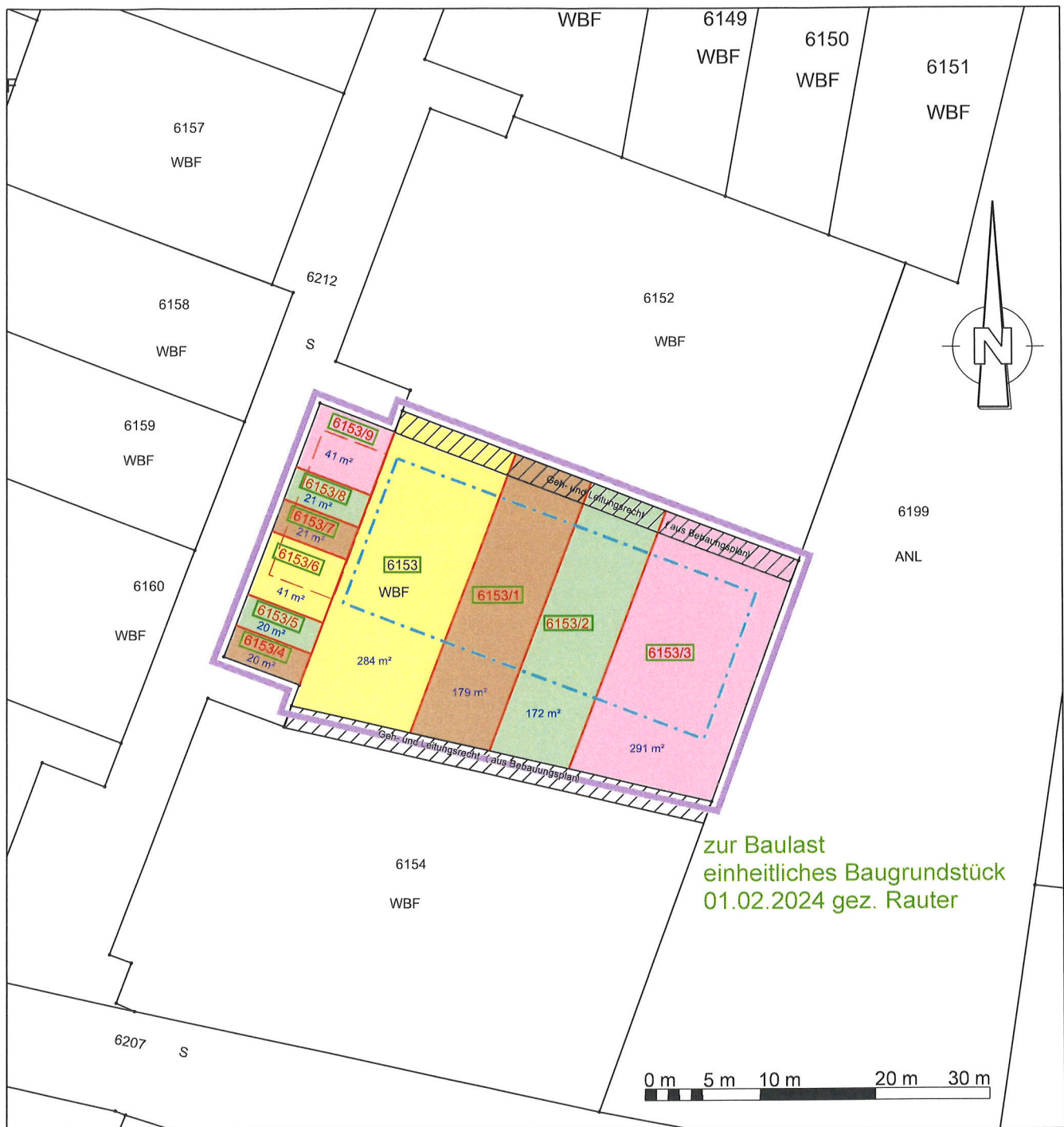
Durch diese Verpflichtung werden zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen (Anlegung, Instandhaltung, Entschädigung, dingliche Sicherung usw.) nicht berührt bzw. ersetzt.

Unterschrift Grundstückseigentümer:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a cursive 'L' followed by 'i' and 'h' with a long vertical stroke extending downwards.

Zur Beurkundung:

....., den
Bürgermeisteramt



zur Baulast
einheitliches Baugrundstück
01.02.2024 gez. Rauter

- Bereich der Vereinigungsbaulast
- Geh- und Leitungsrecht
- Neue Grenze
- Baufenster Gebäude aus B-Plan
- Baufenster Carport aus B-Plan

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Regionalbüro Freiburg
Eisenbahnstr. 66, 79098 Freiburg
Gemeinde Grenzach-Wyhlen
Gemarkung: Wyhlen, Flst. Nr. 6153, 6153/1 - 6153/9
Begründung einer Vereinigungsbaulast
Lageplan M 1:500
Proj. Nr.: 23101
Plan-Nr.: P 23101_Vereinigungsbaulast_6153 / CG

Rheinfelden, den 26.01.2024

Dipl. Ing. **Ulrike
Kammerer**
Ingenieurbüro für
Vermessung

Dipl. Ing. Ulrike Kammerer
Öffentl. best. Verm.-Ingenieurin
Augster Str. 29
79618 Rheinfelden/Bd.
Tel. (0 76 23) 7 49 44-0
www.vermessung-kammerer.de



Unterschriftsbeglaubigung

Vorstehende, vor mir eigenhändig vollzogene Unterschriften von:

1. Herrn Markus Lampe,
geboren am 17.07.1977,
geschäftsansässig Heilbronner Straße 28 in 70191 Stuttgart,

- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -
2. Herrn Martin Riedißer,
geboren am 22.08.1964,
geschäftsansässig Heilbronner Straße 28 in 70191 Stuttgart,

- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -

beglaubige ich hiermit öffentlich.

Aufgrund Einsichtnahme vom 11.03.2024 in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart bescheinige ich, die Notarin, dass Herr Markus Lampe sowie Herr Martin Riedißer als jeweils stets einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer vertretungsberechtigt sind, die Gesellschaft unter der Firma LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH mit Sitz in Stuttgart (HRB 4830) zu vertreten.

Hinweis

Die Notarin hat im Rahmen der Beglaubigung darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und - auch auf elektronischem Wege - an Behörden und Gerichte sowie an die Urkundsbeteiligten übermittelt werden, soweit dies zur Errichtung, Durchführung und zum Vollzug der Urkunde erforderlich oder zweckdienlich ist.

Stuttgart, den 20.03.2024

Haubold
Notarin

